

Justiz und Nationalsozialismus

Richter am Oberlandesgericht Dirk Frenking

Auf dem rechten Auge blind?

Fragt man nach den Gründen dafür, dass sich die deutsche Justiz ohne nennenswerten Widerstand dem NS-Regime unterworfen und an der Pervertierung der Rechtsordnung durch den Nationalsozialismus mitgewirkt hat, darf man nicht erst bei der „Machtergreifung“ ansetzen. Die Wurzeln der Willfährigkeit vieler Teile der deutschen Justiz liegen wesentlich tiefer und sind schon im Kaiserreich mit seinem ausgeprägten Nationalismus und einem in allen gesellschaftlichen Schichten weit verbreiteten Antisemitismus zu finden. Nach dem durch die Abdankung des Kaisers gekennzeichneten Ende der Monarchie wurde Deutschland mit der Weimarer Republik zwar zur Demokratie, den Wechsel der Staatsform machten indessen große Teile der Beamtenschaft und insbesondere auch der Richterschaft nicht mit. Viele von ihnen waren noch in der Kaiserzeit in den richterlichen Dienst eingetreten und dachten national-konservativ. Den neuen Staat, an dessen Spitze als Reichspräsident ein Sozialdemokrat stand, lehnten viele von ihnen ab. Aber auch die jüngeren Juristen, die den Ersten Weltkrieg und die Not der Nachkriegszeit erlebt hatten, sahen die bestehende Gesellschaftsordnung durch die Republik als gefährdet an. Für sie ging die Gefahr in erster Linie von den Kommunisten aus und sie glaubten wie viele in den national-konservativen Kreisen nur zu gern an die „Dolchstoßlegende“, nach der der „jüdische Bolschewismus“ für den Untergang der Monarchie verantwortlich war. Die Justiz verfolgte vor allem linke Intellektuelle und Publizisten, wie zum Beispiel den späteren Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky. Von Ossietzky hatte in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Die Weltbühne“ unter dem Titel „Windiges aus der deutschen Luftfahrt“ über eine geheime Aufrüstung der Reichswehr berichtet, die nach dem Versailler Vertrag verboten war. Dafür wurde er wegen publizistischen Landesverrats mit 18 Monaten Gefängnis bestraft. Gegenüber den rechten Kräften jedoch übte die politische Justiz in der Weimarer Republik große Nachsicht. Davon profitierte nicht zuletzt auch Adolf Hitler, der nach seinem gescheiterten Putschversuch im Jahr 1923 wegen Hochverrats zu nur fünf Jahren Festungshaft, eine Art Ehrenstrafe, verurteilt worden war und bereits nach neun Monaten wegen guter Führung entlassen wurde. Als Ausländer, Hitler war Österreicher, hätte er sogar zwingend aus Deutschland ausgewiesen werden müssen. Davon sah das Gericht jedoch ausdrücklich ab und wies in der Begründung auf die aufrechte deutschnationale Gesinnung des Angeklagten hin. Schon während der Weimarer Republik legte der Staatsrechtslehrer Carl Schmitt die theoretischen Grundlagen für einen totalitären Staat. Sein Begriff des Politischen war von der Idee einer unbeschränkten physischen Gewalt des Staates geprägt.

Permanenter Ausnahmezustand

Im Januar 1933 kam Hitler an die Regierung, nachdem er vom Reichspräsidenten Paul von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt worden war. Auch wenn die Nationalsozialisten diesen Akt später als „Machtergreifung“ und nationalsozialistische Revolution zu verbrämen versuchten, war Hitler völlig legal, d.h. ohne Putsch und Gewalt, entsprechend den einschlägigen Artikeln der Weimarer Reichsverfassung an die Macht gekommen. Aber sofort nach der Machtübernahme begannen die Nationalsozialisten damit, ihre Herrschaft zu sichern und dazu den demokratischen Rechtsstaat abzubauen.

Wer hinter dem Reichstagsbrand von Februar 1933 steckte, ist bis heute nicht sicher geklärt. Dieses Ereignis kam den Nationalsozialisten jedoch gerade recht. Am Tag nach dem Reichstagsbrand wurde gemäß Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, die „Reichstagsbrandverordnung“, erlassen, durch die die Grundrechte weitgehend außer Kraft gesetzt wurden. Zahlreiche Verhaftungen von Gegnern der Nationalsozialisten wurden als „Schutzhaft“ durch die Verordnung legitimiert. Durch das Gesetz zur „Behebung der Not von Volk und Reich“ von März 1933, dem „Ermächtigungsgesetz“, wurde die Gewaltenteilung beseitigt und das Parlament entmachtet. Nach ersten Repressalien gegen Juden, von denen auch zahlreiche jüdische Justizjuristen betroffen waren, erließ die Reichsregierung im April 1933 das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, durch das sowohl Juden als auch Regimekritiker aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden konnten. Obwohl Hitler keinen Hehl daraus machte, dass er die Juristen verachtete, benutzte er die Justiz von vornherein dazu, dem Unrechtsregime den Anschein von Legalität zu geben.

Eingeschworen auf den Führer

Gleichwohl ordneten sich Richter und Staatsanwälte willfährig und ohne dass Druck hätte ausgeübt werden müssen, den neuen Machthabern unter. Auf dem im September 1933 erstmals durchgeführten nationalsozialistischen Juristentag in Leipzig kamen 10.000 Juristen aus dem gesamten Deutschen Reich zusammen und schworen dem Regime pathetisch die Treue. Das änderte jedoch nichts an der weiteren Entmachtung der Justiz. Nach dem „Röhm-Putsch“ im Jahr 1934 wurde die strafrechtliche Verfolgung der begangenen Morde durch das „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ der Justiz entzogen, in dem diese Gewalttaten in einem einzigen Satz für rechtmäßig erklärt wurden. Dadurch wurde auch die dritte Gewalt entmachtet, und Hitler schwang sich – wie der Staatsrechtslehrer Carl Schmitt erklärte – zum „obersten Gerichtsherrn“ auf. Mit der Verreichlichung der Justiz wurde in den Jahren 1934 und 1935 die gesamte Justizverwaltung auf das Reich überführt. Abgesehen davon blieb jedoch die Justizorganisation, d.h. das Reichsjustizministerium, die Gerichte und Staatsanwaltschaften formal unangetastet. Auch blieb die richterliche Unabhängigkeit formal bestehen. Dennoch stellten sich viele Richter in den Dienst von Partei und Staat. Namhafte Professoren an den Universitäten lieferten die wissenschaftlichen Begründungen dafür, dass nicht mehr Freiheit und Gleichheit die obersten Prinzipien waren, sondern, dass sich der einzelne dem Volk unterzuordnen hat.

Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist

„Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, ist ohne Recht“, so lautete ein Kernsatz der neuen, von Karl Larenz begründeten Rechtslehre, der die Ausgrenzung der „Nichtarier“, vor allem der Juden, rechtfertigen sollte. In diesem Sinne legten viele Richter das bestehende Recht aus, so dass es nicht einmal der Änderung der Gesetze durch die Nationalsozialisten bedurfte, um deren Ziele auch auf dem Gebiet des Rechts durchzusetzen. Das führte zum Beispiel dazu, dass Verträge mit Juden ohne weiteres gekündigt werden konnten. Ehen zwischen Juden und Nichtjuden wurden für nichtig erklärt. An die Stelle von Gesetz und Recht traten der Wille des Führers Adolf Hitler, das Führerprinzip und das „gesunde Volksempfinden“. Durch die Generalklauseln des bürgerlichen Rechts – Treu und Glauben sowie die guten Sitten – fand die NS-Ideologie ihren Weg in die Rechtsprechung der Gerichte. Mit den „Nürnberger Rassegesetzen“ vom September 1935 erreichte die Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung ihren vorläufigen Höhepunkt, bevor

die Nationalsozialisten mit der Deportation der Juden und ihrer massenhaften Tötung im Holocaust begannen. Durch das „Blutschutzgesetz“ war nicht nur die Eheschließung zwischen jüdischen und nichtjüdischen Menschen unter Strafe gestellt, als „Rassenschande“ war auch jedes Verhältnis zwischen Juden und Nichtjuden strafbar. Das Gesetz führte somit maßgeblich die wachsende soziale Isolierung der jüdischen Deutschen herbei.

Die Justiz, die die Rechtsordnung hätte bewahren sollen, verhinderte deren Verfall nicht im Geringsten. Sie unterstützte die Perversion der Rechtsordnung sogar und trieb sie voran. Nach der „Machtergreifung“ traten aus bloßem Opportunismus so viele Richter und Staatsanwälte in die Partei ein, dass diese für mehrere Jahre einen Aufnahmestopp verhängen musste. Auch die Ausbildung des juristischen Nachwuchses wurde den Zielen des nationalsozialistischen Staates angepasst. Vor der zweiten juristischen Staatsprüfung mussten Referendare einen sechswöchigen Lagerdienst absolvieren, in dem nicht das Erlernen juristischer Techniken, sondern Anpassung und militärischer Drill im Vordergrund standen.

Bestraft nach dem gesunden Volksempfinden

Nach dem Reichstagsbrand wurden außer dem am Tatort aufgegriffenen niederländischen Maurergesellen Marinus van der Lubbe auch dessen angebliche Anstifter, der deutsche Kommunist Ernst Torgler sowie die drei bulgarische Kommunisten, Georgi Dimitroff, Blagoi Popow und Wassil Tanew angeklagt. Das Reichsgericht sprach die Kommunisten frei und verurteilte Marinus van der Lubbe zum Tode. Das war schon deshalb bemerkenswert, weil das Gesetz zum Zeitpunkt der Tat die Todesstrafe für die Brandstiftung nicht vorsah. Erst durch ein eilends am Tag nach dem Reichstagsbrand in Kraft getretenes Gesetz („Lex van der Lubbe“) wurde nachträglich die Strafe verschärft, die Todesstrafe angedroht und deren Vollzug angeordnet. Diesen eindeutigen Verstoß gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot machte das Reichsgericht klaglos mit. Carl Schmitt rechtfertigte auch diesen Schlag gegen den Rechtsstaat und forderte anstelle des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ - keine Strafe ohne Gesetz - müsse im neuen Staat der Grundsatz „nullum crimen sine poena“ - kein Verbrechen Strafe – treten. Damit war der Weg in den Terror der nationalsozialistischen Strafjustiz geebnet. Durch eine Änderung des Strafgesetzbuches im Jahr 1935 wurde unter anderem das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot des § 2 StGB beseitigt. Nach dem Willen der Nationalsozialisten sollte eine Handlung nicht nur dann bestraft werden, wenn sie durch ein bestimmtes Gesetz verboten war, sondern auch dann, wenn sie nach dem „gesunden Volksempfinden“ Bestrafung verdient. Der Willkür des einzelnen Strafrichters war damit Tür und Tor geöffnet.

Es muss vernichtet werden

Im Winter 1941/42 trat eine weitere Verschlimmerung des Terrors ein, als der Angriffskrieg gegen die Sowjetunion ins Stocken geriet. Dieser Umstand führte zu zahlreichen Verschärfungen der Strafgesetze und die Willkür der Strafgerichte verschärfte sich zusehends. Insbesondere Zwangsarbeiter, die in das Deutsche Reich verschleppt worden waren, mussten wegen geringster Vergehen die Todesstrafe fürchten. Aufgrund der „Polenstrafrechtsverordnung“ traf es die Menschen in den besetzten Gebieten besonders hart. Aber auch Deutsche waren betroffen, wenn die Tat in einem Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen stand. Als „Volksschädling“ konnte jemand zum Tode verurteilt werden, der den ausländischen Rundfunk gehört hatte, die Anordnungen zur Verdunkelung bei

Fliegerangriffen nicht befolgt hatte oder nach einem Bombenangriff ein paar wertlose Gegenstände aus den Trümmern eines zerstörten Hauses mitgenommen hatte. Zur Ahndung dieser Gesetzesverstöße waren Sondergerichte berufen, die mit unerbittlicher Härte vorgingen. Besetzt wurden diese Gerichte mit Richtern, die dem Regime treu ergeben waren. Der Staatsführung stand gegen Urteile der Sondergerichte ein außerordentlicher Einspruch zu, wenn anstelle einer Freiheitsstrafe die Todesstrafe verhängt werden sollte. Nach dem „Heimtückegesetz“ stand jede Kritik der Politik der Nationalsozialisten und der Kriegsführung unter Strafe. Zur Aburteilung politischer Straftaten war bereits 1934 der Volksgerichtshof gegründet worden, dessen Präsident ab 1942 der berühmte Roland Freisler war. Er verurteilte zum Beispiel die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“, der auch Hans und Sophie Scholl angehörten, zum Tode und schickte auch die Verschwörer und Mitwisser des gescheiterten Hitler-Attentats vom 20. Juli 1944 auf das Schafott. Insgesamt verhängte der Volksgerichtshof in den elf Jahren seines Bestehens über 5.000 Todesurteile. Je ungünstiger der Kriegsverlauf für Deutschland wurde, desto härter fielen die Strafen der Gerichte aus. Bis zum Ende des Krieges verhängten die Strafgerichte mindestens 16.000 Todesurteile, die überwiegend auch vollstreckt wurden. Hinzu kommen noch einmal mindestens ebenso viele Todesurteile durch die deutschen Militärgerichte vor allem gegenüber den Soldaten der Wehrmacht.

Nur wenige Fälle, in denen Richter und Staatsanwälte dem Regime widersprachen, sind bekannt. Bemerkenswert ist, dass ihr Widerspruch in keinem Fall dazu geführt hat, dass sie um ihr eigenes Leben fürchten mussten. Im schlimmsten Fall wurden sie an ein anderes Gericht, in eine andere Abteilung oder in den vorzeitigen Ruhestand versetzt beziehungsweise zum Fronteinsatz einberufen. Am bekanntesten ist der Fall des Brandenburger Amtsrichters Lothar Kreyssig, der bei dem damaligen Reichsjustizminister Dr. Gürtner, offen gegen die Tötung von behinderten Menschen protestierte, die im Rahmen der „Aktion T-4“ aus psychiatrischen Krankenhäusern verschleppt und in Tötungsanstalten vergast worden waren.

Was damals Recht war...

Am 8. Mai 1945 hatte der Terror des Nazi-Regimes ein Ende. Hitler, Goebbels und viele andere aus der Führung des NS-Regimes hatten Selbstmord begangen. Das „Tausendjährige Reich“, das Adolf Hitler immer wieder beschworen hatte, war nach nur zwölf Jahren untergegangen. Auch die Justiz des NS-Staates war am Ende. Nach der Kapitulation wurde die gesamte Staatsgewalt von den vier Besatzungsmächten übernommen. Um die öffentliche Verwaltung und Justiz von Nationalsozialisten zu säubern, schlossen die Alliierten zunächst sämtliche Behörden und Gerichte. Die Beamten, Staatsanwälte und Richter wurden entlassen. Doch schon im Sommer 1945 wurden die ersten Gerichte wieder eröffnet, um das Land nicht in einem völligen Chaos versinken zu lassen. Anstelle der ausgeschiedenen belasteten NS-Richter suchten die Besatzungsmächte nach unbelasteten Juristen, denen man die Rechtsprechung anvertrauen konnte. Es wurden Rechtsanwälte, die nicht in der Partei gewesen waren, zu Richtern ernannt und solche ehemaligen Richter wiedereingestellt, die schon vor 1933 pensioniert oder im April 1933 aufgrund „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem Dienst entlassen worden waren. Diese Maßnahmen reichten aber schon bald nicht mehr aus, um den Personalbedarf der Justiz zu decken. Zu wenige Emigranten waren nach Deutschland zurückgekehrt, um am Wiederaufbau eines neuen demokratischen Rechtsstaates teilzunehmen. Zudem hatten die Alliierten im Potsdamer Abkommen beschlossen, eine umfassende Entnazifizierung auch in der öffentlichen Verwaltung Deutschlands durchzuführen. Wäh-

rend in der sowjetisch besetzten Zone sämtliche Richterstellen mit „Volksrichtern“ besetzt wurden, wurden in den Westzonen Entnazifizierungsausschüsse gebildet, die eine Auswahl unter den Bewerbern treffen sollten. In der britischen Besatzungszone mussten diese Bewerber lange Fragebögen ausfüllen, in denen nach ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Untergliederungen gefragt wurde. So sollte zwischen Hauptschuldigen, Belasteten, Minderbelasteten, Mitläufern und Entlasteten unterschieden werden. Das Kriterium der bloßen Parteizugehörigkeit erwies sich jedoch im Nachhinein als untauglich. Nicht wenige Richter waren nur aufgrund äußeren Drucks einer Organisation beigetreten, zu der sie sich jedoch nie bekannt hatten. Andere hingegen, vornehmlich solche, die eher nationalistisch eingestellt gewesen waren, waren der Partei nicht beigetreten, hatten jedoch mit unerbittlicher Härte an der Verfolgung von Regimekritikern und vor allem Linken mitgewirkt. Darüber hinaus gestaltete sich die Spruchpraxis der Entnazifizierungsausschüsse wegen der großen Personalnot immer nachsichtiger. Es wurden Personen eingestellt, die zuvor wegen ihrer NS-Belastung als untragbar angesehen worden waren. Viele stellten sich wechselseitig Leumundszeugnisse, die sogenannten Persilscheine aus, um ihre politische Vergangenheit zu vertuschen. Ohne auf den Widerstand der Militärverwaltung zu stoßen, wurde von den Justizverwaltungen im weiteren zeitlichen Verlauf das „Huckepackverfahren“ durchgesetzt: für jeden nicht belasteten Richter durfte ein Belasteter wieder eingestellt werden. Das hatte zur Folge, dass alsbald die gleichen Richter und Staatsanwälte wieder in Justiz zurückkehrten, die schon während der Nazizeit dort ihren Dienst im Sinne der Nationalsozialisten getan hatten.

... kann heute kein Unrecht sein.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 bemühte sich die erste deutsche Bundesregierung unter dem Bundeskanzler Konrad Adenauer sehr darum, auch ehemalige Nationalsozialisten in den neuen demokratischen Staat zu integrieren, um ein Wiederaufflammen des Nationalsozialismus zu verhindern. Das bekannteste Beispiel für diese Personalpolitik ist wohl Hans Globke, den Adenauer als Staatsminister in das Bundeskanzleramt berief. Hans Globke war während der NS-Zeit maßgeblich an der Ausgrenzung von Juden aus der Gesellschaft beteiligt gewesen. Er war nicht nur Autor des bekanntesten Kommentars zu den Nürnberger Rassegesetzen gewesen, sondern hatte diese Gesetze als Referent im Reichsinnenministerium sogar selbst verfasst. Auch wenn der erste Justizminister der Bundesrepublik Deutschland, Thomas Dehler, selbst völlig unbelastet war, fanden im neu gegründeten Bundesjustizministerium, das in der Bonner Rosenberg untergebracht war, zahlreiche Mitarbeiter aus dem ehemaligen Reichsjustizministerium eine neue Aufgabe. Das erste Gesetz, das der neu gewählte Deutsche Bundestag im Jahr 1949 verabschiedete, war ein Amnestiegesetz, durch das leichtere NS-Verbrechen straflos gestellt wurden. Im Jahr 1951 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, das nahezu allen ehemaligen Beamten und Richtern des Deutschen Reiches einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst gewährte. Fortan konnten alle Juristen, sofern sie nicht im Zuge der Entnazifizierungsverfahren als hauptschuldig oder belastet eingestuft worden waren, in den öffentlichen Dienst zurückkehren. Sie verdrängten sogar die Bewerber, die als Regimegegner während der Nazizeit aus ihren Ämtern vertrieben worden waren oder weder Richter noch Staatsanwälte werden konnten, weil sie aufgrund ihrer demokratischen Gesinnung den Nationalsozialisten kritisch gegenüberstanden hatten. Folge dieses Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen war, dass in den fünfziger und sechziger Jahren in Westdeutschland mehr ehemalige Mitglieder der NSDAP in den Gerichtssälen vertreten waren als je zuvor oder danach. Im Jahr 1954 betrug der Anteil der schon im Dritten

Reich tätigen Juristen bei den Amtsgerichten 74 %, bei den Landgerichten 68 %, 88 % bei den Oberlandesgerichten und 75 % beim Bundesgerichtshof.

Nicht nur das NS-belastete Personal fand in der Bundesrepublik Deutschland seinen Weg zurück in die Justiz, sondern auch viele Anschauungen überdauerten das Ende der Nazi-Herrschaft. Dies wirkte sich nicht nur fatal auf die Rechtsprechung zur Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen aus, sondern beeinflusste auch andere Rechtsgebiete. Im Bereich der Strafverfolgung homosexueller Männer war die Zahl der Verurteilungen gemäß § 175 StGB in den fünfziger Jahren höher als zur Zeit der Weimarer Republik. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Vorschrift in ihrer von den Nationalsozialisten verschärften Fassung für verfassungsgemäß und berief sich zur Begründung auf die sittlichen Anschauungen des Volkes – dem einstmals „gesunden Volksempfinden“, die einer Legalisierung homosexueller Handlungen entgegenstünden.

Wieder gut gemacht?

Im Bereich des Wiedergutmachungsrechts ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Januar 1956 hervorzuheben, durch das Entschädigungsansprüche einer Sintiza wegen ihrer Deportation in das Generalgouvernement abgelehnt wurden. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Zwangsmaßnahme sei nicht aus Gründen der Rassezugehörigkeit der Antragstellerin erfolgt, sondern aus ordnungspolizeilichen Gründen zum Schutz der deutschen Bevölkerung vor den „Zigeunern“. Unter Berufung auf einen Kommentar aus dem Jahre 1942 erklärte das höchste deutsche Zivilgericht: „Sie [die Sinti und Roma] neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, da ihnen wie primitiven Ur-Menschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.“ Im Jahr 2016 hat sich die Präsidentin des Bundesgerichtshofs für dieses Urteil ausdrücklich beim Zentralrat der Sinti und Roma entschuldigt.

Ende der Fünfziger Jahre waren es die Begleiterscheinungen des kalten Krieges, die zu einem Umdenken in der Personalpolitik in der Justiz führten. Durch gezielte Propagandaaktionen der DDR kam es seit 1957 im Rahmen der „Blutrichterkampagne“ zu immer neuen und, wie Historiker bestätigt haben, im Ergebnis überwiegend zutreffenden Enthüllungen über ehemalige Nazijuristen, die ihre Karrieren in der jungen Bundesrepublik fortgesetzt hatten. Die von der DDR herausgegebenen „Braunbücher“, enthielten endlose Listen mit Namen von belasteten Juristen, die mittlerweile in der westdeutschen Justiz, Politik oder Wirtschaft wieder aufgestiegen waren. Dies wurde aus dem Ausland, insbesondere aus den USA, kritisch beobachtet und führte letztlich zu einer Änderung des Deutschen Richtergesetzes. Für einen befristeten Zeitraum wurde es den Richtern und Staatsanwälten, die während der Zeit des Nationalsozialismus als Strafrichter an Todesurteilen beteiligt gewesen waren, ermöglicht, ohne finanzielle Nachteile in den Ruhestand zu treten. Von dieser gesetzlichen Regelung machten jedoch in der Bundesrepublik nur 149 Richter und Staatsanwälte Gebrauch.

Es verwundert deshalb nicht, dass sich das Justizpersonal in Deutschland in den fünfziger Jahren nicht zu einer selbstkritischen Rechtsprechung in eigener Sache berufen fühlte. Während der Hauptkriegsverbrecherprozess vor dem alliierten Militärtribunal in Nürnberg in der deutschen Bevölkerung positiv aufgenommen worden war, stießen die Nachfolgeprozesse des amerikanischen Militärgerichts überwiegend auf Ablehnung. Insbesondere der Juristenprozess, der im Januar 1947 zu einer Verurteilung führender nationalsozialistischer Juristen zu langen Freiheitsstrafen geführt hatte, wurde mehrheitlich als „Sieger-Justiz“ abgelehnt. Dementsprechend wurde es begrüßt, dass die „Landsberger“, wie die

im Gefängnis in Landsberg einsitzenden Verurteilten genannt wurden, zwischen 1954 und 1956 begnadigt und aus der Haft entlassen wurden. Sie erhielten eine finanzielle Entschädigung für die Zeit im Gefängnis, die zudem bei der Berechnung ihrer Versorgungsansprüche berücksichtigt wurde. Die Verurteilung durch das Nürnberger Tribunal galt in der Bundesrepublik auch nicht als Vorstrafe.

Mit der personellen Restauration ging die Selbst-Amnestierung der deutschen Justiz einher. Sie hatte zur Folge, dass kein einziger Richter eines nationalsozialistischen Sondergerichts oder des Volksgerichtshofs in der Bundesrepublik rechtskräftig wegen eines Justizmordes verurteilt worden ist. Obwohl Einigkeit darüber besteht, dass die Verhängung unverhältnismäßig harter und grausamer Strafen und die ungerechtfertigte Verurteilung zur Todesstrafe mit Strafe bedroht sein muss, fand die Rechtsprechung der bundesdeutschen Gerichte schon früh Mittel und Wege, ehemalige Nazirichter vor Strafe zu schützen. Dass es sich bei dem Volksgerichtshof um ein von der Staatsführung abhängiges Terrorinstrument gehandelt hatte, wollte der Bundesgerichtshof nicht wahrhaben. In einer Entscheidung, durch die eine Verurteilung des ehemaligen Freisler-Beisitzers, Hans-Joachim Rehse, aufgehoben wurde, erklärte der BGH vielmehr, dass es sich beim Volksgerichtshof um ein ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gehandelt habe, deren Richter die volle richterliche Unabhängigkeit genossen hätten. Damit kam aber eine Verurteilung nur noch dann in Betracht, wenn dem Richter zugleich eine strafbare Rechtsbeugung vorzuwerfen war. Hierfür forderte der Bundesgerichtshof allerdings, dass der Richter das Recht mit direktem Vorsatz gebeugt haben musste. Hatte er sein Urteil, worauf sich zahlreiche Juristen in den gegen sie geführten Ermittlungsverfahren beriefen, nach NS-Recht allerdings für gerechtfertigt gehalten, war dementsprechend eine Bestrafung ausgeschlossen. In einem Urteil aus dem Jahr 1956 entschied der Bundesgerichtshof, dass den Mitgliedern der Standgerichte in den Konzentrationslagern Oranienburg und Flossenbürg, die u.a. Pastor Dietrich Bonhoeffer und den ehemaligen Richter am Reichsgericht Hans von Dohnanyi Ende April 1945, nur wenige Tage vor der Kapitulation, auf ausdrücklichen Befehl Hitlers zum Tode verurteilt hatten, keine Rechtsbeugung vorzuwerfen gewesen sei. Der Bundesgerichtshof meinte, dass sich die Richter, die offensichtlich ein bloßes Scheinverfahren durchgeführt hatten, dessen Ergebnis aufgrund des Führerbefehls von vornherein feststanden hatte, auf die damaligen Gesetze hätten berufen dürfen. Die seinerzeit Verurteilten hätten sich des Landesverrats schuldig gemacht, der auch in anderen Staaten mit Strafe bedroht gewesen sei. Dieses Urteil kam einer erneuten Verurteilung der Widerstandskämpfer gleich. Im Jahr 2002 erklärte der damalige Präsident des Bundesgerichtshofs in einer Feierstunde zu Ehren von Hans von Dohnanyi, dass man sich für dieses Urteil schämen müsse und entschuldigte sich ausdrücklich bei den Angehörigen. Seine Rechtsprechung zur Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung gab der Bundesgerichtshof erst nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten auf. Im November 1995 hatte der BGH über einen ehemaligen sogenannten Volksrichter zu entscheiden, der an Todesurteilen in den fünfziger Jahren in der DDR beteiligt gewesen war. Dieser Richter wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Immerhin erklärte der Bundesgerichtshof sein Bedauern darüber, dass seine Rechtsprechung die Ahndung des nationalsozialistischen Justizterrors verhindert habe.

Der lange Weg zur Gerechtigkeit

Es verwundert auch nicht, dass die Wiedereinstellung belasteter NS-Juristen nach dem Krieg zu einer kollektiven Befangenheit der Justiz bei der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in den Konzentration- und Vernichtungslagern geführt hat. Dabei wies doch das Vorgehen der Besatzungsmächte unmittelbar nach

Kriegsende zunächst auf eine schonungslose strafrechtliche Aufarbeitung hin. Außer dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess fanden in den drei westlichen Besatzungszonen Militärgerichtsverfahren gegen insgesamt fast 5000 Angeklagte statt. Die britische Besatzungsmacht führte unter anderem in Bergen-Belsen umfangreiche Verfahren gegen die Hauptverantwortlichen verschiedener Konzentrationslager durch. Von den britischen Militärgerichten wurden insgesamt 1.085 Personen verurteilt, darunter 240 zum Tode. Die Amerikaner führten ebenfalls Prozesse gegen Lagerleitungen von Konzentrationslagern in dem Internierungslager Dachau durch. Insgesamt wurden von den westlichen Besatzungsmächten etwa 800 Personen zum Tode verurteilt. In einem Drittel der Fälle wurden die Urteile auch vollstreckt.

Ganz anders verhielt sich die deutsche Justiz nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bei der Verfolgung der Verbrechen der Nationalsozialisten. Nur vereinzelt wurden aufgrund privater Anzeigen Ermittlungen durchgeführt und Anklagen erhoben. Als diese im Laufe der Fünfzigerjahre zunehmend ausblieben, ruhte auch die Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaften fast vollständig. Nach der Gründung der Bundesrepublik machte sich alsbald eine Schlussstrichmentalität breit, die der Integration selbst schwerbelasteter Täter in die Nachkriegsgesellschaft den Vorzug vor der schonungslosen strafrechtlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen gab. Die Zahl der neu aufgenommenen Ermittlungsverfahren von über 4.500 im Jahr 1948 sank auf den historischen Tiefstand von 183 im Jahr 1954. Dafür hatten nicht zuletzt auch die beiden Amnestiegesetze aus den Jahren 1949 und 1954 gesorgt, die Strafbefreiungen für zahlreiche Delikte mit sich brachten.

Ein historischer Zufall führte Ende der Fünfzigerjahre zu einer Wende in dieser Entwicklung. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess kam ins Rollen, nachdem ein ehemaliger Polizeibeamter, der an Massenerschießungen von Juden im Baltikum beteiligt gewesen war, den gesetzlichen Anspruch auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst gerichtlich geltend gemacht hatte. Ein Zeuge erkannte ihn und erstattete Strafanzeige. In dem im Jahr 1958 eröffneten Strafverfahren kamen erstmals die Massenverbrechen der Einsatzgruppen vor einem deutschen Gericht zur Sprache. Das Urteil des Ulmer Schwurgerichts war maßgeblich für viele nachfolgende Verfahren. Obwohl die Angeklagten die Taten teilweise selbst begangen hatten, d.h. die Morde eigenhändig ausführten, wurden sie nicht wegen Täterschaft, sondern wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Um nicht die für Mord nach dem Strafgesetzbuch zwingend vorgesehene lebenslange Freiheitsstrafe verhängen zu müssen, stufte das Gericht die Angeklagten lediglich als Gehilfen der nationalsozialistischen Führung ein, und gelangte so zu einem breiten Ermessensspielraum bei der Strafzumessung. Zur Begründung berief sich das Schwurgericht auf eine Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach der Täter nur derjenige sei, der die Tat als eigene wolle. Als Gehilfe sei hingegen derjenige zu qualifizieren, der lediglich eine fremde Tat unterstützen wolle. Die Behandlung der Spitze des Regimes als die eigentlichen Täter der begangenen Verbrechen entsprach allerdings auch dem vorherrschenden gesellschaftlichen Selbstverständnis der damaligen Zeit.

Auch wenn das Urteil des Ulmer Schwurgerichts wegen der gewählten Konstruktion der Gehilfenschaft und der daraus hergeleiteten milden Strafen als unbefriedigend empfunden wurde, bewirkte dieses Urteil jedoch ein Umdenken. Zum ersten Mal nach dem Krieg sah sich eine interessierte, überregionale Öffentlichkeit mit detaillierten Informationen über die Judenvernichtung konfrontiert. Zudem trat zu Tage, dass die Justiz eine Vielzahl der am Mordgeschehen Beteiligten bislang vollkommen unbehelligt gelassen hatte. Dies führte zur Gründung der Zentralen Stelle der Länder zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg. Die Zentrale Stelle konnte binnen kurzem eine eindrucksvolle Bilanz vorweisen.

Mit hoher Einsatzbereitschaft hatten die Mitarbeiter weitaus mehr Vorermittlungsverfahren eröffnet, Zeugen vernommen, Dokumente gesammelt und damit neue Prozesse angestoßen, als allgemein erwartet worden war.

Das fehlende Interesse in der Öffentlichkeit an den Verbrechen in den Konzentrationslagern und an deren strafrechtliche Aufarbeitung änderte sich weiter als im Januar 1961 der in Jerusalem gegen Adolf Eichmann geführte Prozess weltweit große mediale Aufmerksamkeit erfuhr. Maßgeblichen Anteil am Zustandekommen dieses Verfahrens hatte der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer. In der Bundesrepublik der sechziger Jahre war er jedoch eine Ausnahmeerscheinung. Von ihm stammt der Ausspruch: „wenn ich mein Büro verlasse, betrete ich feindliches Ausland.“ Der jüdische Emigrant Fritz Bauer, von den Nationalsozialisten schon im Jahr 1933 aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem richterlichen Dienst entlassen, hat sich in der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz zahlreiche Verdienste erworben. Gegen erheblichen Widerstand aus den eigenen Reihen gelang es Fritz Bauer beim Landgericht Frankfurt einen Strafprozess gegen 22 Mitglieder der Lagerleitung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau anhängig zu machen. Er beauftragte ein Team von jungen, aufgrund ihres Alters unbelasteten, Staatsanwälten damit, den Prozess umfassend vorzubereiten. In diesem ersten großen Auschwitz-Prozess in Deutschland sagten vom 20. Dezember 1963 bis zur Urteilsverkündung am 20. August 1965 neben den 211 Zeugen erstmals auch zahlreiche Historiker aus. Fritz Bauer vertrat die Rechtsmeinung, dass der Völkermord an den Juden als ein einziges großes Verbrechen anzusehen sei. Schuldig sei deshalb jeder, der in irgendeiner Weise daran wesentlich teilgenommen hatte. Mit dieser Rechtsauffassung konnte Bauer jedoch damals nicht durchdringen. Das Frankfurter Landgericht sah es für erforderlich an, den Angeklagten jeweils konkrete Tathandlungen nachweisen zu müssen. Nicht ausreichen ließ es die Tatsache, dass ein Angeklagter lediglich Mitglied der Lagermannschaft gewesen war. Nicht zuletzt dadurch wurde dieser Prozess zu einer Tortur für die jüdischen Zeugen, die den Holocaust überlebt hatten und das Grauen der Vernichtungslager während des Prozesses erneut erleben mussten. Im Revisionsverfahren bestätigte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 20. Februar 1969 die Rechtsansicht des Schwurgerichts ausdrücklich und führte aus: „die bloße Zugehörigkeit zum Lagerpersonal und die Kenntnis von dem Vernichtungswerk des Lagers reichen nicht aus, die während des Lageraufenthalts begangenen Tötungen zuzurechnen.“ Diese durch das Frankfurter Landgericht begründete Rechtsprechung fand ihre Fortsetzung in zahlreichen Verfahren, die sich zwischen dem Ende der Sechziger und dem Ende der Neunzigerjahre mit den Verbrechen in den Vernichtungslagern, den Massenmorden durch die Einsatzgruppen der SS und den an der jüdischen Bevölkerung in Europa verübten Massakern beschäftigten. Stets erfolgte eine Verurteilung der Angeklagten nur wegen persönlich zu verantwortender Exzesstaten, nicht aber schon wegen der Teilnahme am staatlich organisierten Völkermord. Diese Rechtsprechung führte aufgrund von Beweisschwierigkeiten vielfach zu Freisprüchen und wegen der vom Ulmer Schwurgericht begründeten Gehilfen-Rechtsprechung zu unverhältnismäßig milden Freiheitsstrafen. Auf dem Essener Juristentag von 1966 formulierten deswegen namhafte Juristen in der „Königsteiner Erklärung“ ihre Bedenken gegen die bis dahin gängige Rechtsprechung der mit der Aufklärung von NS-Verbrechen befassten Gerichte.

In den sechziger und siebziger Jahren wurden einige Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland gegen das Lagerpersonal der Vernichtungslager durchgeführt. Die Zahl der Ermittlungsverfahren erhöhte sich noch einmal, als im Januar 1961 in Köln und Dortmund „Schwerpunktstaatsanwaltschaften“ zur beschleunigten Aufklärung und energischen Durchführung von Strafverfahren wegen NS-Verbrechen eingerichtet wurden. Im Jahr 1965 drohte allerdings eine Vielzahl der schweren Verbrechen, die in den Vernichtungs-

lagern der Nationalsozialisten begangen worden waren, zu verjähren. Seit 1960 waren bereits alle Taten, die nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht waren, verjährt. Das betraf neben schweren körperlichen Misshandlungen auch solche Tötungshandlungen, die nicht als Mord zu qualifizieren waren. Die Tötungen von Juden in den Vernichtungslagern aus rassistischen Gründen oder die grausam durchgeführten Massenerschießungen, wie zum Beispiel in Babyn Jar bei Kiew Ende September 1941, erfüllten indessen Mordmerkmale im Sinne des § 211 StGB, sodass für diese Taten eine Verjährungsfrist von 20 Jahren galt, die allerdings im Mai 1965 abzulaufen drohte. Da in der Zeit von Mai 1945 bis zur Gründung der Bundesrepublik im Jahr 1949 die Strafverfolgung in Deutschland zum Erliegen gekommen war, verlängerte sich die Verjährungsfrist für diese Taten zunächst bis 1969. Nach langer parlamentarischer Debatte wurde die Verjährungsfrist im Jahr 1968 zunächst auf 30 Jahre ausgedehnt und im Januar 1978 endgültig aufgehoben, so dass seitdem Mord nicht mehr verjährt. Dennoch musste im Jahr 1968 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen ca. 100 Schreibtischtäter des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes in Berlin wegen Verjährung eingestellt werden. Grund dafür war eine gesetzgeberische Panne, von angenommen wird, dass sie der zuständige Referent im Bundesjustizministerium, Eduard Dreher, gezielt herbeigeführt hat, um ehemalige Parteigenossen vor einer Strafverfolgung zu schützen. Die im Zuge der geplanten Strafrechtsreform zwingend vorgesehene Milderung der Strafandrohung für Gehilfen hatte zur Folge, dass automatisch auch die Verjährungsfrist verkürzt wurde.

Insgesamt hat die westdeutsche Justiz bis 1998 in NS-Strafsachen Ermittlungsverfahren gegen 106.000 Personen eingeleitet, von denen knapp 6.500 rechtskräftig verurteilt worden sind. Darunter waren 150 lebenslängliche Freiheitsstrafen und – vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, das die Todesstrafe verbietet – auch 14 Todesurteile, die u.a. vom Obersten Gerichtshof in der britischen Zone verhängt worden waren. Die meisten Verurteilten erhielten jedoch nur eine Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren. Es darf demgegenüber jedoch nicht übersehen werden, dass nach vorsichtigen Schätzungen in den Konzentrations- und Vernichtungslagern etwa 500.000 Personen am Holocaust beteiligt gewesen sind.

Nachdem am 30. Juni 1981 in Düsseldorf nach fünf Jahren und sieben Monaten bzw. 474 Verhandlungstagen der Prozess gegen Mitglieder der Lagerleitung des Konzentrationslagers Majdanek zu Ende ging, setzte sich in der Öffentlichkeit die Ansicht durch, dass die Phase der justitiellen Vergangenheitsbewältigung weitgehend abgeschlossen sei. Vereinzelt nachfolgende Strafverfahren stießen seitdem nur noch selten auf größere öffentliche Resonanz. Obwohl nach dem Fall des eisernen Vorhangs und der Öffnung der osteuropäischen Archive immer mehr Personal der ehemaligen Vernichtungslager ermittelt werden konnte, wurden bereits eingeleitete Verfahren eingestellt, da es fast 50 Jahre nach Kriegsende aussichtslos erschien, den Beschuldigten die nach der vom Frankfurter Schwurgericht im ersten Auschwitz-Prozess begründeten restriktiven Auffassung erforderlichen konkreten Tatbeiträge nachweisen zu können. Im Jahr 2011 kam es jedoch zu einer überraschenden Wende, die das Landgericht München einleitete. In dem Verfahren gegen den Ukrainer John Demjanjuk, der im Vernichtungslager Sobibor als SS-Hilfskraft Dienst getan hatte, kam das Schwurgericht auch ohne den Nachweis einer konkreten Beihilfehandlung zu einer Verurteilung des Angeklagten. Das Landgericht ließ es ausreichen, dass der Angeklagte während der sogenannten Ungarn-Aktion in dem Vernichtungslager als Wachmann tätig gewesen war. Das Gericht stellte fest, dass der Angeklagte dadurch die Tötungen aktiv gefördert habe. Zu einer Bestätigung dieses Urteils durch den Bundesgerichtshof kam es allerdings nicht mehr, weil der Angeklagte nach Einlegung der Revision verstarb. Dennoch hatte dieses Urteil zur Folge, dass zahlreiche Ermittlungsverfahren, die bereits eingestellt worden waren, wieder aufgenommen wurden. Von den Staatsanwalt-

schaften wurden nun auch solche Fälle angeklagt, in denen Beihilfehandlungen zu konkreten Gewalttaten nicht nachgewiesen werden konnten.

Im Jahr 2015 wurde in Lüneburg ein Strafverfahren gegen den früheren SS-Mann Oskar Gröning geführt, das aufgrund dieser Rechtsprechung mit einer Verurteilung des über 90 Jahre alten Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen endete. Gröning hatte nicht geleugnet, in Auschwitz gewesen zu sein und von den massenhaften Tötungen von Juden gewusst zu haben. Hierzu hatte er sich sogar öffentlich bekannt und dabei seine moralische Schuld eingeräumt. Eine rechtliche Verantwortung stritt er jedoch vehement ab, weil er – was ihm auch nicht zu widerlegen war – an der Tötung von Juden nicht beteiligt gewesen war. Als „Buchhalter von Auschwitz“ hatte er die Aufgabe gehabt, die Wertsachen der ankommenden Deportierten zu sichern, zu registrieren und sodann an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin zu übersenden. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten dennoch, weil er auch durch diese Tätigkeit die Tötung der Juden in Auschwitz unterstützt habe. Durch Beschluss vom 20. September 2016 bestätigte der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts Lüneburg und führte zur Begründung aus, dass jede Förderung des staatlich organisierten Massenverbrechens als Beihilfe zum vielfachen Mord strafbar sei. Als Teil des personellen Apparats, der in Auschwitz Dienst getan habe, habe der Angeklagte an der Tat Anteil gehabt. Diese Auffassung stehe – so der BGH – auch nicht im Widerspruch zu seinem früheren Urteil vom 20. Februar 1969, da sich die Anklage gegen Gröning auf den Tatkomplex der „Ungarn-Aktion“ beschränkt habe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Folge der weitreichenden personellen Kontinuitäten im Justizbereich der frühen Bundesrepublik eine mehr als nur unzureichende Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen war. Auch wenn sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften in einem beachtlich großen Umfang um die Aufarbeitung der Verbrechen bemüht haben und zu der Zahl der Verfahren vor bundesdeutschen Gerichten auch immer die Verfahren vor alliierten Besatzungsgerichten hinzugerechnet werden müssen, so bleibt die juristische Bewältigung insgesamt doch unbefriedigend. Zu zögerlich, zu spät und somit zu mild reagierten Gesellschaft, Politik und Justiz aus heutiger Sicht auf die Herausforderung, gegen die NS-Verbrechen vorzugehen. Wolfgang Weber, Ankläger im Majdanek-Prozess hat dazu einmal gesagt: „Heute sind die meisten SS-Leute verstorben, damals lebten sie noch. Es hätte Tausende Verfahren gegeben, man hätte Hunderte Richter und Staatsanwälte und entsprechende Polizeikräfte einstellen müssen. Die Aufgabe war zu gewaltig, das Ausmaß der Verbrechen zu groß. Es fehlte der Wille, das bis zum Letzten zu ahnden. Die Justiz ist eben auch ein Spiegel der Gesellschaft.“ Es bleibt die bittere Erkenntnis, dass oft nur die kleinen Schergen, nicht aber die Planer und Schreibtischtäter zur Verantwortung gezogen worden sind.